

Tagesordnungspunkt 4 „Feststellung des Jahresabschlusses der Kamener Betriebsführungsgesellschaft mbH zum 31. Dezember 2015“

Sitzung des Rates der Stadt Kamen am 12. Mai 2016

Erklärung zum Protokoll

**Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,**

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Kamen gibt folgende Erklärung zu Protokoll:

„Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Kamen hat mit Schreiben vom 10. Mai 2016 an den Bürgermeister der Stadt Kamen im Zusammenhang mit der Behandlung des Tagesordnungspunktes 2 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Kamen am 10. Mai 2016 sowie des Tagesordnungspunktes 4 der Sitzung des Rates der Stadt Kamen am 12. Mai 2016 die Hinzuziehung der Prüfer des Jahresabschlusses 2015 der Kamener Betriebsführungsgesellschaft mbH (im Folgenden kurz: „KBG“) beantragt; im Falle einer nicht Teilnahme der Prüfer haben wir eine Absetzung der beiden Tagesordnungspunkte von den genannten Sitzungen beantragt – verbunden mit dem ausdrücklichen Hinweis, die Behandlung des Jahresabschlusses 2015 der Gesellschaft für die nächsten Sitzungen der Gremien im Juni 2015 erneut unter Hinzuziehung der Prüfer auf die Tagesordnung zu nehmen.

Trotz des ausdrücklich angemeldeten Beratungsbedürfnisses der CDU-Fraktion ist der Bürgermeister dem angemeldeten Informationsanspruch der CDU-Fraktion nicht nachgekommen. Mit Hilfe der Ratsmehrheit wurde das Absetzen des Tagesordnungspunktes anschließend abgelehnt.

Da die KBG eine 100 %-ige Tochter der Stadt Kamen ist und gemäß Gesellschaftsvertrag der Rat die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung in Bezug auf die Feststellung des Jahresabschlusses anweist (§ 9 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages), setzt dies eine inhaltliche und qualifizierte Beratung des Jahresabschlusses durch den Rat der Stadt Kamen selbst voraus.

Dem Beratungsbedarf und zugleich der Pflicht zur angemessenen Beratung mit dem korrespondierenden Anspruch hierauf kann nicht ordnungsgemäß entsprochen werden, ohne dass die Wirtschaftsprüfer zum Jahresabschluss persönlich direkt befragt werden können, um eine sach- und fachgerechte Entscheidung des Rates als Grundlage für die danach zu treffende Entscheidung in der Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss treffen zu können.

Diese angemessene Beratung sehen wir als CDU-Fraktion durch die Ablehnung des Informationsanspruches durch den Bürgermeister als nicht gewährleistet an; darüber hinaus betrachten wir sein Verhalten als eine Verletzung des Schutzes unserer Minderheitsposition.

Begründung:

Aus dem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 5. Februar 2002 (Az.15 A 2604/99):

Mitglieder des Rates sind Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans der Gemeinde und damit Teil der vollziehenden Gewalt. Die Rechtsstellung eines Ratsmitgliedes ist maßgebend von dem Umstand bestimmt, dass sie von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt (§ 42 Abs. 1 GO NRW) und mit eigenen organschaftlichen Rechten ausgestattet sind.

Wie Parlamentariern steht ihnen nicht nur das Recht zu, in den Gremien, denen sie als Volksvertreter angehören, abzustimmen, sondern auch das Recht, über den Abstimmungsgegenstand zu beraten.

Dieses Beratungsrecht setzt voraus, dass über den Beratungsgegenstand die notwendigen Informationen zur Verfügung stehen, wobei es den Ratsmitgliedern frei steht, ob sie von der gebotenen Informationsmöglichkeit Gebrauch machen oder nicht. **Dies schließt es im Grundsatz aus, eine Frage zur Abstimmung zu stellen, zu der den Mitgliedern des Gemeinderats oder Einzelnen von ihnen keine oder unvollständige Informationen zur Verfügung standen.** Das Informationsrecht des einzelnen Mitgliedes der Vertretungskörperschaft dient nicht nur einer größtmöglichen Richtigkeitsgewähr hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung, sondern auch dem Schutz etwaiger Minderheitenpositionen.

Diese Minderheitsposition sehen wir durch das Handeln des Bürgermeisters sowie der Ratsmehrheit – das Ablehnen der Hinzuziehung der Prüfer, um den vorgelegten Abschluss beraten zu können – als verletzt an.

Zahlreiche Fragen, die sich zu dem vorgelegten Abschluss ergeben, richten sich von unserer Fraktion an die Prüfer der KBG – die Fragen können nur von diesen Personen beantwortet werden.

Mit dem – aus unserer Sicht fehlerhaft – formulierten Schluss in der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 10. Mai 2016, dass die Gesellschafterversammlung der KBG die Beratung des Jahresabschlusses – stellvertretend für den Rat der Stadt Kamen vornimmt – werden darüber hinaus zwei Ratsfraktionen gänzlich von den Informationen und der inhaltlichen Beratung ausgeschlossen, obgleich umfassende Beratungsmöglichkeiten seitens des Rates zur ordnungsgemäßen Ausübung des Weisungsrechtes erforderlich wären.

Eine Abstimmung über eine Frage, zu der den Ratsmitgliedern keine oder nur unvollständige Informationen zur Verfügung stehen, verfehlt ihren Zweck.

Die Mitglieder des Rates haben die Beschlüsse sorgfältig vorzubereiten und – soweit ihnen die Sachkunde fehlt – notfalls sogar außerhalb der Verwaltung stehende Sachverständige hinzuzuziehen.

Kommen die Ratsmitglieder dieser Pflicht nicht nach, kann das bereits ein grob fahrlässiges Verhalten bedeuten und für jedes einzelne Ratsmitglied persönlich eine Haftung im Schadensfall gegenüber der Gemeinde begründen.

Die Mitglieder der CDU-Ratsfraktion haben aufgrund des verweigerten Informationsanspruchs erhebliche Zweifel an einer ordnungsgemäßen und sorgfältigen Vorbereitung der Beschlussfassungen zum Weisungsrecht bezüglich des Jahresabschlusses der KBG.